

Beschlussvorlage Nr. 141/2022	Dez/Amt: I / 32.		
	Bearbeiter: Walther, Torsten		
	Status: öffentlich		

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	06.12.2022 22.12.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage 141/2022-1.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2023 ff.
Buchungsstelle :	12.21.01.12/332100 (Sondernutzungsgebühren) 12.21.01.12/331100 (Verwaltungsgebühren)
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	55.000 € Sondernutzungsgebühren zzgl. 2.500 € Verwaltungsgebühren pro Jahr

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

An der Höhe der in der Sondernutzungssatzung festgesetzten Sondernutzungsgebühren ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen. Es wird mit der Neufassung nur eine Ergänzung zur möglichen Umsatzsteuerpflicht einzelner (Teil-)Leistungen aufgenommen. Da noch nicht abschließend geklärt ist, ob und ggf. welche Teilleistungen im Bereich der Sondernutzungsgebühren unter Umständen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kann die mögliche finanzielle Mehrbelastung für die Gebührenschuldner noch nicht endgültig beziffert werden.

Erläuterung:

Die derzeit geltende Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau datiert vom 30.10.2003 und war durch die Änderungssatzungen vom 23.10.2008 sowie vom 25.03.2010 geändert worden.

Anlass für den vorliegenden Entwurf der Neufassung der Sondernutzungssatzung ist die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Durch den mit dem Steueränderungsgesetz 2015 neu eingeführten § 2b UStG haben sich vor allem grundlegende Änderungen im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben. Mit Ablauf der verlängerten Übergangsfrist zum 31.12.2022 kann die zusätzliche Erhebung der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer für einen Teil der in der Sondernutzungssatzung geregelten Sondernutzungsgebühren gesetzlich verpflichtend werden.

Die Umsatzsteuer zählt zu den Steuern, welche den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen belasten. Die Erhebung der Umsatzsteuer findet aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht direkt beim Verbraucher statt; vielmehr werden die Verbrauchssteuern beim Hersteller bzw. beim Handel erhoben.

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer, weil der Steuerschuldner und der wirtschaftliche Träger der Umsatzsteuer zwei verschiedene Personen sind. Die Stadt

Heidenau führt die einbehaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, wirtschaftlich getragen wird sie jedoch vom Letztverbraucher. Die Umsatzsteuer stellt für die Stadt Heidenau eine durchlaufende Position dar, da sie diese nur für den Staat vereinnahmt und weitergibt. Deshalb ist eine inhaltliche Anpassung der Sondernutzungssatzung notwendig.

Auch wenn noch nicht endgültig geklärt werden konnte, ob und ggf. welche der in der Sondernutzungssatzung geregelten Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen (könnten), soll – quasi vorsorglich - der § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung um eine Regelung ergänzt werden, dass sich die nach der Satzung zu erhebenden Gebühren als Nettokosten verstehen; sofern einzelne Sondernutzungsgebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren demnach zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.

Im Übrigen werden keine Änderungen an den Satzungsregelungen und an den im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren geregelten Gebühren vorgenommen.

Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung nach § 18 Abs. 1 Satz 5 Sächsisches Straßengesetz bzw. § 8 Abs. 1 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz der Zustimmung der oberen allgemeinen Straßenbaubehörde bzw. der oberen Landesstraßenbaubehörde. Da die Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau für alle Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Heidenau ihre Gültigkeit hat, ist vor der Ausfertigung und nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung die Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zur beschlossenen Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau einzuholen.

Anlagen:

Anlage 141/2022-1:

Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung)

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!